

Satzung der Schützengilde Ludwigsburg 1845 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schützengilde Ludwigsburg 1845 e.V., als Abkürzung: SGI Ludwigsburg 1845 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister des Registergerichts Stuttgart (Registernummer: VR 200398) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen, durch die Errichtung hierfür erforderlicher Sportanlagen und deren Überlassung an Mitglieder sowie durch Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben verwirklicht.
2. Pflege des Brauchtums und der Tradition in Zusammenhang mit dem Schießsport.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Zudem sind die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitglieds an den Hauptversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr laut Beitragsordnung fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und/oder der Jugend durch langjährige Arbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Personen, die eine Tätigkeit im Vorstand oder im Ausschuss ausgeübt haben, kann nach ihrem Ausscheiden auf Vorschlag des Vorstands und auf Beschluss der Hauptversammlung ein Ehrentitel (z.B. Ehrenoberschützenmeister, Ehrenschildenmeister, Ehrenschriftführer usw.) verliehen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrecht an Hauptversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderung der E-Mail-Adresse bzw. Telefax-Nr.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
 7. Jedes ordentliche Mitglied kann mit Vollendung des 24. Lebensjahres von der Hauptversammlung in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen laut Beitragsordnung verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder und Träger eines Ehrentitels sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und laut Beitragsordnung veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen, die binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet die nächste Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand nach § 26 BGB
3. Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen vorher und unter Bezeichnung einer vorläufigen Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Zur Fristwahrung der Einberufung der Hauptversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Einladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax.
3. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und nicht beschlossen werden. Im Falle von Anträgen erfolgt eine erneute Einladung mit Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung.
4. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung – vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Sportleiters
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- e) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
- a) Dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - b) Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
 - c) Dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister)

Jeder Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln dürfen.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes ordentliche Mitglied kann mit Vollendung des 24. Lebensjahres von der Hauptversammlung in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen des Schützenmeisteramtes. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und dem Ausschuss (siehe § 12 Ziffer 1). Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zur Sitzung ein. Die Angabe einer Tagesordnung bei der Einladung zur Sitzung ist nicht nötig. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das Schützenmeisteramt fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. Das Schützenmeisteramt kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
5. Bei einer Amtsniederlegung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist das Vorstandsamtverhältnis sofort beendet.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss das Schützenmeisteramt innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Vertretung kommissarisch berufen. Diese erhält volles Stimmrecht.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen, Wettkämpfen, Baumaßnahmen, Pflege der Vereinsanlagen oder ähnlichem weitere Mitglieder als Berater zu den Sitzungen des Schützenmeisteramtes einladen und mit der Durchführung entsprechender Aufgaben betrauen.

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus vier Personen
 - a) Dem Schriftführer
 - b) Dem Sportleiter
 - c) 2 Beisitzern
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
3. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss zusammen mit dem Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied, der die Aufgaben kommissarisch übernimmt.

Seite 8/12

www.sgi-ludwigsburg.de

§ 13 Vereinsjugend

1. Bei Bedarf kann von der Vereinsjugend, aber auch vom Vorstand ein Jugendleiter bei der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Zur Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Jugendleiter hat die Aufgabe die jugendlichen Schützen bei der Ausübung des Trainings, in Abstimmung mit dem Sportleiter oder Trainer, zu beaufsichtigen und kann in Abstimmung mit dem Sportleiter und dem Vorstand Jugendveranstaltungen planen und organisieren. Er übernimmt die Vertretung der Vereinsjugend und kann bei Bedarf zu einer Sitzung des Schützenmeisteramtes eingeladen werden, um die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten.
3. Der Jugendleiter wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Schützenmeisteramt zu beschließen ist, ist die Hauptversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die Jugendordnung wird durch die Jugendvollversammlung beschlossen.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt fünf Jahre.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Der Ersatzkassenprüfer übernimmt die Funktion eines Kassenprüfers, wenn dieser das Amt zeitweise oder dauerhaft nicht ausüben kann.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart und des Deutschen Schützenbundes e.V., Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden und dessen Landesverbandes – dem Württembergischen Schützenverband 1850 e.V., Fachverband für Schieß- und Bogensport, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart – ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei:

Name, Vorname
Wohnanschrift
Geburtsdatum
Geschlecht
Staatszugehörigkeit

Freiwillige Angabe: E-Mail-Adresse
Telefon-Nr. / Handy-Nr. / Telefax-Nr.

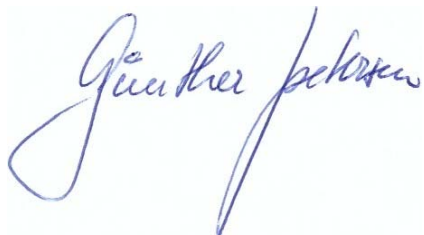
§18 Auflösung bzw. Verschmelzung

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Hauptversammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimm-enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Sport und Gesundheit (Abteilung Sport), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 30.06.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Ludwigsburg, den 30.06.2017
gez. Günther Petersen
1. Vorsitzender

In dieser Satzung wird bei der Bezeichnung von Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, jedoch sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.

Organe und Geschäftsführung der Schützengilde Ludwigsburg 1845 e.V.

